

Aktenzeichen:

11/8 RV 911/56

Verkündet
am 29. Oktober 1958

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

.....
Klägers und Revisionsklägers,

gegen
Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 11. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 29. Oktober
1958 für Recht erkannt:

Das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts
vom 19. Juni 1956 wird aufgehoben. Die Sache
wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung
an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I.

Der Kläger beantragte im Juni 1952 Versorgung wegen Herzbeschwerden und Asthma. Das Versorgungsamt Augsburg lehnte durch Bescheid vom 20. Mai 1954 den Antrag ab. Den Widerspruch wies das Landesversorgungsamt Bayern durch Bescheid vom 28. August 1954 zurück. Das Sozialgericht (SG.) Augsburg wies die Klage durch Urteil vom 19. Juli 1955 ab. Das Urteil des SG. wurde am 3. August 1955 durch eingeschriebenen Brief an den Kläger abgesandt. Am 30. Dezember 1955 legte der Kläger Berufung ein. Das Bayerische Landessozialgericht (LSG.) verwarf die Berufung durch Urteil vom 19. Juni 1956 als unzulässig: Der Kläger habe die Berufungsfrist versäumt; die Tatsache allein, daß die Ehefrau des Klägers ihm wegen geistiger Gebrechlichkeit nach § 1910 Abs. 2 BGB zum Pfleger bestellt worden sei, stelle keinen Grund zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dar; gemäß § 53 Zivilprozeßordnung (ZPO) behalte der Pflegebefohlene seine volle Prozeßfähigkeit, so lange der Pfleger in das Verfahren nicht eingetreten sei; in der mündlichen Verhandlung vor dem SG. habe der Kläger auch offenbar nicht den Eindruck erweckt, daß er seine Angelegenheiten nicht zu vertreten wisse; bei ihm bestehe zwar eine Debilität, eine Entmündigung habe das Amtsgericht jedoch nicht für erforderlich gehalten, eine Störung der Geistestätigkeit, die Geschäftsfähigkeit ausschließe, bestehe nicht. Die Revision ließ das LSG. nicht zu. Das Urteil wurde dem Kläger - vertreten durch seine Ehefrau als Pflegerin - am 26. Juli 1956 zugestellt. Am 22. August 1956 legte er Revision ein und beantragte,

das Urteil des Landessozialgerichts München vom 19. Juni 1956 aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Am 24. Oktober 1956 - nach Verlängerung der Revisionsbegrün-

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

dungsfrist bis zum 27. Oktober 1956 - begründete er die Revision; Das LSG. habe die Berufung zu Unrecht als unzulässig verworfen, es hätte ihm vielmehr wegen der Versäumung der Berufungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewähren müssen; er sei wegen seiner Debität nicht in der Lage, seine Angelegenheiten zu besorgen; deshalb sei ihm seine Ehefrau zum Pfleger bestellt worden; er habe die Folgen der Versäumung der Berufungsfrist nicht erkennen können.

Der Beklagte beantragte,

die Revision als unzulässig zu verwerfen,
hilfsweise, sie als unbegründet zurückzuweisen.

II.

- 1.) Die Revision ist nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthaft. Mit dem Vorbringen, das LSG. habe zu Unrecht die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist versagt und ein Prozeßurteil an Stelle eines Sachurteils erlassen, rügt der Kläger einen wesentlichen Mangel im Verfahren des LSG. (BSG. 1 S. 283); dies ergeben die Tatsachen und Beweismittel, die er bezeichnet hat. Die Rüge ist daher in der Form des § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG vorgebracht; sie ist auch begründet.

Das Urteil des LSG. ist dem Kläger am 3. August 1955 mit eingeschriebenem Brief zugesandt worden. Nach § 4 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (BGBl. I S. 379) gilt es als am 6. August 1955 zugestellt. Die einmonatige Frist für die Einlegung der Berufung hat daher am 6. September 1955 geendet. Die Berufung, die am 30. Dezember 1955 beim LSG. eingegangen ist, ist somit verspätet (§ 151 Abs. 1 SGG). Die Feststellungen des LSG. reichen jedoch für die Entscheidung darüber, ob die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu versagen und die Berufung als unzulässig zu verwerfen ist, nicht aus.

- 2.) Nach § 67 SGG ist einem Beteiligten Wiedereinsetzung in



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

den vorigen Stand zu gewähren, wenn er ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Verfahrensfrist einzuhalten. Ein Verschulden liegt nicht vor, wenn der Beteiligte die Sorgfalt beachtet hat, die für einen gewissenhaften Prozeßführenden geboten und ihm nach den gesamten Umständen zuzumuten ist (vgl. dazu BSG. 1 S. 227 [232]; Klinger, Verwaltungsgerichtsbarkeit in der britischen Zone, 2. Aufl., 1953, S. 247 Anm. A 1 zu § 36). Das LSG. hat festgestellt, der Kläger habe die Berufungsfrist schuldhaft versäumt, er sei nicht gehindert gewesen, selbst oder mit Hilfe seiner Ehefrau rechtzeitig Berufung einzulegen. Es ist zu dieser Feststellung gekommen, weil der Kläger im Verfahren erst seit 17. Februar 1956 durch seine zum Pfleger bestellte Ehefrau vertreten wird; damit steht er nach § 71 Abs. 6 SGG, § 53 ZPO von diesem Zeitpunkt an im Rechtsstreit einer nicht prozeßfähigen Person gleich, nach Meinung des LSG. ist er bis dahin sonach prozeßfähig gewesen. Diese Folgerung ist jedoch nicht schlüssig. Für den vorliegenden Fall ergibt sich aus § 53 ZPO nur, daß der Kläger, falls er nicht geschäfts- und damit prozeßunfähig gewesen ist, bis zu dem Zeitpunkt, von dem an der Pfleger in den Prozeß eingetreten ist, wirksam selbst Prozeßhandlungen hat vornehmen können und daß Zustellungen an ihn bis zu diesem Zeitpunkt wirksam gewesen sind; nicht gesagt ist damit, daß dem Kläger auch in der Zeit, in der er möglicherweise prozeßfähig gewesen und nicht durch einen Pfleger vertreten worden ist, keine Nachsicht gewährt werden kann, wenn er eine gesetzliche Verfahrensfrist versäumt hat. Für die Entscheidung darüber, ob dem Kläger Wiedereinsetzung zu gewähren ist, reicht es auch nicht aus, wenn das LSG. ausgeführt hat, es bestehe kein Anhalt dafür, daß die Geschäftsfähigkeit des Klägers während der Berufungsfrist und danach durch geistige Störungen ausgeschlossen gewesen sei, das Amtsgericht Türkheim habe trotz ärztlich festgestellter Debilität die Entmündigung nicht für erforderlich gehalten. Die Frage, ob eine Verfahrensfrist ohne Verschulden versäumt ist, ist selbständig nach den Umständen des einzelnen Falles, insbesondere nach den Verhältnissen des säumigen Beteiligten und nach dem Grade der verständigerweise gerade von ihm zu erwartenden prozessualen Sorgfalt zu beurtei-



len. Im vorliegenden Falle ist es nicht erforderlich, daß eine die Geschäftsfähigkeit ausschließende geistige Störung vorliegt, es kommt vielmehr darauf an, inwieweit die geistige Gebrechlichkeit des Klägers seine Fähigkeit beeinträchtigt, die Tragweite der Rechtsmittelbelehrung, insbesondere die Bedeutung der Berufungsfrist, zu erkennen und rechtzeitig die für die Fortsetzung des Rechtsstreits geeigneten prozessualen Maßnahmen zu ergreifen. Insoweit hat das LSG. den Sachverhalt nicht genügend aufgeklärt. Auch soweit es sich um die Tatsachen handelt, die für die Entscheidung über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erheblich sind, hat das Gericht aber den Sachverhalt von Amts wegen zu klären, unter Umständen ist ein ärztliches Gutachten einzuholen (vgl. dazu BSG. 6 S. 1; Urteil des BSG. vom 24. Okt. 1957, SozR. Nr. 13 zu § 67 SGG).

Die Auffassung des LSG., der Kläger habe in der Verhandlung vor dem SG. offenbar nicht den Eindruck erweckt, als könne er seine Angelegenheiten nicht selbst vertreten, ist lediglich eine Vermutung; Feststellungen darüber sind dem Urteil nicht zu entnehmen. Das LSG. hat sonach den Sachverhalt nicht ausreichend aufgeklärt, und es hat die Entscheidung, daß die Wiedereinsetzung zu versagen und die Berufung als unzulässig zu verwerfen ist, getroffen, ohne das Gesamtergebnis, das bei ausreichender Sachaufklärung zu erwarten ist, rechtlich zu würdigen. Die Revision ist daher nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft.

- 3.) Die Revision ist auch begründet. Das angefochtene Urteil beruht auf dem gerügten Mangel; es ist möglich, daß das LSG. bei richtiger Anwendung der verfahrensrechtlichen Vorschriften zu einem anderen Ergebnis gelangt (BSG. 2 S. 197 [2017]). Das Urteil ist deshalb aufzuheben. Der Senat kann jedoch nicht selbst entscheiden, da hierfür die tatsächlichen Feststellungen nicht ausreichen. Die Sache ist vielmehr zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG. zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).



- 6 -

Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlußurteil vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)